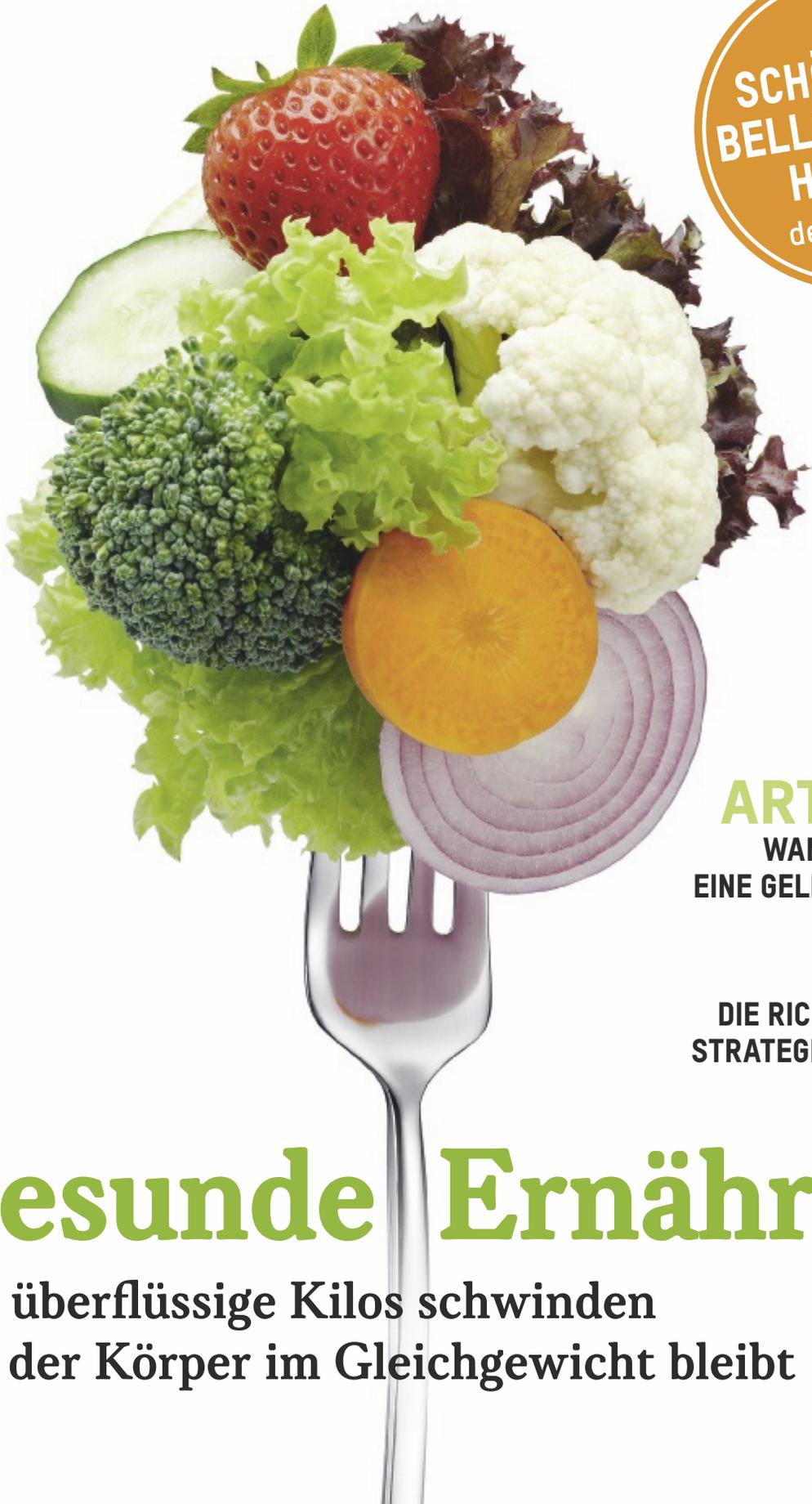


50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN



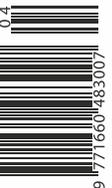
Die
**SCHÖNSTEN
BELLE EPOQUE
HOTELS**
der Schweiz

ARTHROSE
WANN BRAUCHT ES
EINE GELENKPROTHESE?

GELD
DIE RICHTIGE ANLAGE-
STRATEGIE IN DER KRISE

Gesunde Ernährung

Wie überflüssige Kilos schwinden
und der Körper im Gleichgewicht bleibt



ERBRECHT

Sind Geschwister eigentlich erbberechtigt?

Das Erbrecht regelt diese Frage klar mit JA.
Ausser man verfügt im Testament etwas anderes.

VON BENNO STUDER

Klarheit bei den verbreiteten Missverständnissen schaffen die folgenden Ausführungen. Wer ihnen Rechnung trägt, beseitigt Rechtsunsicherheiten und sorgt für klare Voraussetzungen bei einer Erbteilung.

Regel 1: Geschwister sind gesetzliche Erben und damit erbberechtigt, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Betroffen sind also 1. Alleinstehende, 2. Konkubinatspartner, aber auch 3. kinderlose Ehegatten und eingetragene Partner.

Regel 2: Die Geschwister treten an die Stelle der verstorbenen Eltern. Lebt noch ein Elternteil, treten sie an Stelle des verstorbenen Elternteils.

Beispiel: Der ledige Franz stirbt bei einem Töffunfall. Er hinterlässt als gesetzliche Erben seine Mutter und zwei Geschwister und CHF 200 000.–. Der Vater ist bereits vor längerer Zeit verstorben. Die beiden Geschwister treten an die Stelle des vorverstorbenen Vaters, erben also je CHF 50 000.–. Sind beide Eltern vorverstorben, teilen sich die Geschwister den Nachlass von CHF 200 000.– unter sich auf, erben also je CHF 100 000.–.

Regel 3: Bei kinderlosen Ehegatten und eingetragenen Partnern beträgt der gesetzliche Anspruch des elterlichen Stammes (also Eltern oder bei Vorversterben deren Nachkommen) $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Beispiel: Franz war verheiratet, aber kinderlos. Die Eltern sind verstorben, er hat aber noch zwei Ge-

schwister. Das Nachlassvermögen beträgt ebenfalls CHF 200 000.–. Die überlebende Ehefrau erbt $\frac{3}{4}$, also CHF 150 000.–, die beiden Geschwister von Franz – weil die Eltern bereits verstorben sind – $\frac{1}{4}$ oder je CHF 25 000.–.

Vor allem kinderlose Ehegatten sind oft der irrigen Meinung, der überlebende Ehegatte erbe alles, schliesslich habe man ja alles gemein-



sam erarbeitet, die Wohnung gemeinsam gekauft etc.; die Geschwister hätten da nichts zu suchen. Diese Auffassung ist falsch. Warum?

Was ich bis jetzt ausgeführt habe, ist die gesetzliche Regelung. Diese gilt für alle Verhältnisse, bei denen Sie weder ein Testament noch einen Erbvertrag abgeschlossen haben.

Und hier ist der springende Punkt: Geschwister sind zwar gesetzliche Erben, aber sie haben kein Pflichtteilsrecht. Mit anderen Worten: Durch Testament oder Erbvertrag kann man die Geschwister ganz vom

Erbe ausschliessen und über den ganzen Nachlass frei verfügen.

Wenn also der ledige Franz seine Geschwister ausschliessen will, muss er ein Testament machen und bestimmen, wohin sein Vermögen gehen soll. Unterlässt er dies, kommt eben die gesetzliche Regelung zum Tragen.

Bei kinderlosen Ehen können die Ehegatten die Geschwister ebenfalls testamentarisch ausschliessen (wenn die Eltern noch leben, braucht es wegen des Pflichtteilsrechts noch zusätzliche Massnahmen) und sich gegenseitig als Universalerben einsetzen. Ein Testament mit einem einzigen Satz kann somit über zehntausende Franken entscheiden. Aber man muss es tun!

Vor allem beim überlebenden Ehegatten (bei kinderlosen Ehegatten) herrscht oft helle Aufregung, weil die Geschwister als gesetzliche Erben – trotz Testament oder Erbvertrag – von den Gerichtsbehörden benachrichtigt werden und die Vermögensverhältnisse und die letztwillige Verfügung offengelegt werden. Der Grund liegt darin, dass die Geschwister ihre Rechte geltend machen können, wenn ein Testament anfechtbar wäre (z. B. Verletzung von Formvorschriften, wie Missachten der eigenhändigen Verfügung). Deshalb lohnt es sich, ein Testament nach allen Regeln der Kunst zu verfassen. Am besten bei einem Spezialisten. ●

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com